

CORONA-KRISE: Einschränkung der Betriebsöffnung und Ausgangsbeschränkungen
Stand 17.04.2020

Wie lange gelten die Ausgangsbeschränkungen?

Die Ausgangsbeschränkungen und Einschränkungen der Betriebsöffnung wurden vorerst bis 03.05.2020, 24:00 Uhr verlängert.

Was gilt für Friseurbetriebe?

Der Besuch von Friseurbetrieben wurde ausdrücklich untersagt. Das gilt auf jeden Fall bis zum 03.05.2020. Ab dem 04.05.2020 ist **beabsichtigt**, dass Kunden Friseurbetriebe wieder besuchen dürfen. Eine Entscheidung, ob und unter welchen Hygienevorschriften Kunden wieder zum Friseur gehen dürfen, wird erst in der Ministerpräsidentenkonferenz voraussichtlich am 30.04.2020 getroffen. Für die Entscheidung wird der Verlauf der Infektion ausschlaggebend sein.

Auch das mobile Arbeiten beim Kunden ist nicht erlaubt.

Was gilt für Kosmetikbetriebe und Nagelstudios

Der Besuch von Kosmetikbetrieben und Nagelstudios ist untersagt. Das gilt auf jeden Fall bis zum 03.05.2020. Ob ab dem 04.05.2020 Kunden Kosmetikbetriebe oder Nagelstudios wieder besuchen dürfen, ist derzeit offen gelassen worden. Wir befürchten aber, dass aufgrund der Kunden-
nähe auch dann weiterhin kein Besuch gestattet werden wird.

Auch das mobile Arbeiten beim Kunden ist nicht erlaubt.

Was gilt für Fußpflegebetriebe?

Eine medizinisch dringend erforderliche Fußpflege ist weiterhin erlaubt, sowohl beim Kunden als auch, dass der Kunde in den Betrieb kommt.

Für nicht medizinisch dringende Behandlungen gilt das gleiche, wie für Kosmetikbetriebe.

Was gilt für Fotografen?

Weiterhin dürfen Kunden nur aus triftigem Grund ihr Haus verlassen. Was als triftiger Grund anzusehen ist, muss für jeden Einzelfall beurteilt werden. Dies wird beim Aufsuchen eines Fotostudios zur Anfertigung eines Bewerbungsbildes nach unserer Einschätzung gegeben sein. Jedoch für andere Fotos (Baby, Kinder, Brautpaar) wohl eher nicht.

Zwar darf der Fotograf sein Studio zum Anfertigen von Fotos verlassen, etwa um Architektur- oder Landschaftsaufnahmen anzufertigen. Aber das Brautpaar darf nach unserer Einschätzung seine Wohnung nicht

verlassen, um etwa Brautfotos im Park anfertigen zu lassen. Von einer Anfertigung von Babyfotos in der Wohnung der Eltern sollte selbst bei Einhaltung des Sicherheitsabstands aus Gründen der Sicherheit für das Baby abgesehen werden.

Dürfen Handwerker noch zu Ihren Kunden fahren?

Ja. Alle Fahrten zur Ausübung der beruflichen Tätigkeiten sind zulässig. Das bedeutet, dass alle handwerklichen Arbeiten beim Kunden weiterhin möglich sind. Die Handwerker sollten aber auf einen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zum Kunden achten, soweit möglich.

Dürfen Mitarbeiter noch zur Arbeit fahren?

Ja. Die Fahrt zur Arbeit dient der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und ist daher weiterhin zulässig.

Ist ein Passierschein notwendig?

Unbedingt notwendig nicht, aber empfehlenswert. Bei einer Kontrolle durch die Polizei muss es möglich sein, den triftigen Grund der Fahrt glaubhaft zu machen. Da hilft natürlich eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass der Mitarbeiter zur Arbeit oder etwa zu Baustelle fahren muss. Muster sind auf unserer Homepage zu finden. Der Auftrag des Kunden ist ebenfalls ein geeigneter Nachweis.

Dürfen Handwerksbetriebe öffnen?

Durch die Ausgangsbeschränkung hat sich zwar nichts an der Erlaubnis geändert, dass Handwerksbetriebe prinzipiell geöffnet bleiben dürfen, aber die Kunden dürfen den Betrieb nur noch aus triftigen Gründen besuchen.

Welche Handwerksbetriebe dürfen öffnen und von Kunden betreten werden?

- Lebensmittelbetriebe wie Bäcker, Konditoren, Metzger. Eisdielen dürfen nur über die Theke zum Mitnehmen bzw. Essen vor der Eisdielen verkaufen.
- Sanitätshäuser, Augenoptiker, Hörakustiker. Nach unserer Meinung auch Orthopädietechniker und Orthopädienschuhmacher, auch wenn diese Handwerke nicht ausdrücklich in der Verordnung genannt sind, aber wohl vergleichbar mit Sanitätshäusern.
- Kfz-Werkstätten und Fahrradwerkstätten. Damit vergleichbar sind nach unserer Einschätzung auch Motorrad- und Reifenwerkstätten, da diese Betriebe der Aufrechterhaltung der Mobilität dienen.
- Reinigungen
- Kfz-Handel und Fahrradhandel ab dem 27.04.2020

- Sonstige Ladengeschäfte (z.B. Verkaufsflächen von Fotografen, Uhrmachern, Gold- und Silberschmieden) ab dem 27.04.2020, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:
 - Verkaufsräume nicht größer als 800 qm, und
 - Inhaber stellt sicher, dass sich nicht mehr Kunden im Laden aufhalten als eine Person pro 20 qm Ladenfläche, und
 - Hygienemaßnahmen (siehe FAQ unten)

Was für Hygienemaßnahmen gelten für alle Geschäfte?

Alle geöffneten Geschäfte müssen Hygienemaßnahmen treffen. Geschäfte sind beispielsweise alle Lebensmittelbetriebe (Bäckerei, Metzgerei, Konditorei), Sanitätshäuser, Augenoptiker, Hörakustiker, Kfz-Betriebe, Fahrradbetriebe, Reinigungen, Fotogeschäfte, Uhren- und Schmuckgeschäfte. Reine Handwerksbetriebe bzw. Handwerksbetriebe mit untergeordnetem Beiverkauf (z.B. Fotograf verkauft zu dem Foto einen geeigneten Rahmen) treffen diese Anforderungen nicht.

Der Inhaber eines Geschäftes muss Hygienemaßnahmen treffen. Eine Erläuterung befindet sich unter den Downloads auf dieser Homepage.

Dürfen Bäcker, Konditoren, Metzger und Eisdielen ihre Essplätze weiterhin bewirten?

Nein. Hier gilt das Verbot für Gastronomiebetriebe jeder Art. Es ist nur noch der Verkauf über die Theke zum Mitnehmen möglich.

Dürfen mehrere Mitarbeiter in einem Auto zur Baustelle fahren?

Auch hier gilt für die Mitarbeiter untereinander der Mindestabstand von 1,5 Metern. Dies wird wohl nur in größeren Transportern möglich sein, wenn diese mit wenigen Personen besetzt sind. Ansonsten sind getrennte Fahrten zu empfehlen.

Was müssen Handwerker beim Kunden oder auf der Baustelle beachten?

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist auch gegenüber dem Kunden oder auch zwischen den Mitarbeitern soweit möglich einzuhalten. Eine Verpflichtung, Atemschutzmasken, Gummihandschuhe oder andere Schutzkleidung zu tragen besteht nicht.